

# **Tätigkeitsbericht des Beirats für Baukultur im Bundeskanzleramt**

Berichtszeitraum Oktober 2015  
bis Dezember 2016



# **Tätigkeitsbericht des Beirats für Baukultur im Bundeskanzleramt**

Berichtszeitraum Oktober 2015 bis Dezember 2016

Vom Ministerrat am 22. August 2017 beschlossen.

## **Impressum**

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt, Abteilung II/4

Geschäftsstelle des Beirats für Baukultur

[baukultur@bka.gv.at](mailto:baukultur@bka.gv.at)

*Gestaltung:* BKA Design & Grafik

*Druck:* BM.I Digitalprintcenter

Wien, 2017

## **Inhalt**

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Arbeitsprogramm des Beirats für Baukultur</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Baukulturelle Leitlinien des Bundes</b> .....	<b>8</b>
<b>4 Baukulturreport 2016</b> .....	<b>9</b>
<b>5 Baukulturkonvent</b> .....	<b>10</b>
<b>6 Ausblick auf 2017</b> .....	<b>11</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>12</b>



# 1 Einleitung

Mit Entschließung vom 8. November 2007 (Nr. 42/E XXIII.GP) hat der Nationalrat die Bundesregierung darum ersucht,

- zur Etablierung und Förderung eines österreichischen Baukultur-Dialogs einen Beirat für Baukultur im Bundeskanzleramt einzurichten, in dem jedenfalls die betroffenen Ressorts auf Bundesebene, aber auch die Länder und Gemeinden sowie unabhängige, externe Expertinnen und Experten vertreten sind,
- die Weiterführung des Baukulturreports in einem Fünf-Jahres-Rhythmus durch die Beauftragung eines weiteren Berichts sicherzustellen.

Der Beirat für Baukultur wurde mit Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. II Nr. 377/2008, im Bundeskanzleramt eingesetzt. Diese Verordnung wurde mit Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. II Nr. 280/2009, geändert.

Aufgaben und Mitglieder des Beirats sind dieser Verordnung sowie den auf der Webseite des Beirats enthaltenen Informationen (<http://www.baukultur.gv.at>) zu entnehmen.

Die Geschäftsstelle des Beirats für Baukultur, die ursprünglich beim Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4, Raumordnung und Regionalpolitik, angesiedelt war, wurde 2014 in die Abteilung VI/3 Denkmalschutz und Welterbe (seit 2015 Abteilung II/4 Denkmalschutz und Kunstrückgabeangelegenheiten) übernommen. Die Geschäftsstelle unterstützt den Beirat und den Vorsitzenden bei der Erfüllung der Aufgaben.

Der Beirat für Baukultur wurde in seiner 2. Funktionsperiode am 21. Oktober 2015 unter dem neuen Vorsitzenden Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Christian Kühn konstituiert.

Der Beirat für Baukultur legt gemäß Verordnung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der vom Bundeskanzler der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen ist. Diesem Auftrag entsprechend hat der Beirat für Baukultur in seiner Sitzung am 2. März 2017 den vorliegenden ersten Tätigkeitsbericht der zweiten Funktionsperiode beschlossen.

## 2 Arbeitsprogramm des Beirats für Baukultur

Der Beirat befasste sich in den insgesamt vier Sitzungen von Oktober 2015 bis Oktober 2016 einerseits mit dringlichen aktuellen Projekten wie der Erstellung der Baukulturellen Leitlinien des Bundes und des Baukulturreports 2016 sowie der Durchführung des ersten Baukulturkonvents und andererseits mit weiteren aktuellen Fragestellungen im Zusammenhang mit der österreichischen Baukultur. Bei der Sitzung im Oktober 2016 wurde schließlich eine Themenliste für das Arbeitsprogramm 2017 erstellt.

Abgesehen von den unten gesondert beschriebenen Projekten wurden folgende Themen behandelt:

- Bei der Sitzung am 21. Oktober 2015 wurde, neben der Konstituierung des Beirats, über die **dringlichen Projekte** und über das **Arbeitsprogramm** der nächsten Jahre gesprochen.
- Das Thema **Normen** wurde bei der Sitzung am 27. Jänner 2016 behandelt; dabei berichteten Peter Bauer von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Stefan Wagmeister vom Austrian Standards Institute sowie Ernst Schlossnickel von der Stadtbaudirektion Wien über den Status Quo nach Vorliegen des neuen Normengesetzes sowie über die absehbare Entwicklung in diesem Themenfeld.
- Das Thema **Vergaberecht** wurde bei den Sitzungen am 27. Jänner 2016, 6. Juli 2016 und 5. Oktober 2016 behandelt. Am 27. Jänner 2017 berichteten Alois Schedl von der Asfinag, Manfred Katzenschlager von der WKÖ sowie Hemma Fasch von Fasch & Fuchs Architekten über aktuelle Fragen des Vergaberechts. Nach der ausführlichen Diskussion wurde beschlossen, den vorliegenden Textentwurf zum Vergaberecht den Beiratsmitgliedern zur Abstimmung zu senden, die Antworten und allfällige Für- und Gegenargumente zu dokumentieren und die finale Version des Textes schließlich an das Bundeskanzleramt zu senden (siehe Anhang).
- Die **ÖREK-Partnerschaften »Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik« und »Stärkung der Stadt- und Ortskerne«** waren Thema der Sitzung am 6. Juli 2016. Dabei berichteten Elisabeth Stix von der ÖROK-Geschäftsstelle, Ignaz Knöbl vom BMLFUW sowie Robert Krasser vom SIR Salzburg über Ziele und Inhalte der Arbeit dieser beiden Partnerschaften. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, die Inhalte der beiden Partnerschaften in die Prozesse der Erstellung des Baukulturreports und der Baukulturellen Leitlinien einzuspeisen.
- Ebenfalls in der Sitzung am 6. Juli 2016 wurden die Möglichkeit einer zukünftigen **OIB-Richtlinie 7 zum Thema Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen** diskutiert, wobei Rainer Mikulits vom OIB über den Stand der Richtlinien berichtete. Zur Richtlinie existierten unterschiedliche Standpunkte. Es wurde Potenzial für die Anliegen der Baukultur gesehen und die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen.



- Am 5. Oktober 2016 ging es anlässlich einer Vorstellung des Baukulturgemeinde-Preises und der Forschungstätigkeit des Vereins LandLuft im Auftrag des deutschen Bundesbauministeriums durch Roland Gruber um Potenziale eines Förderprogramms für **Aktionsforschung zur Baukultur**. Es wird die Möglichkeit gesehen, ein solches Programm mithilfe vorhandener Mittel zumindest starten zu können. Für die Ausarbeitung des Programms wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen.
- Ebenfalls am 5. Oktober 2016 wird schließlich ein **Arbeitsprogramm** für 2017 diskutiert.

## 3 Baukulturelle Leitlinien des Bundes

Die Baukulturellen Leitlinien des Bundes waren Thema aller vier Sitzungen im Berichtszeitraum. Die Erstellung der Leitlinien basiert auf der Empfehlung des Beirats für Baukultur vom 14. Juni 2013, in der eine Selbstverpflichtung der Republik Österreich zu nachhaltiger und qualitätsorientierter Baukulturpolitik vorgeschlagen wurde. Die Ausarbeitung dieser Leitlinien sollte demnach auf Basis eines breiten Beteiligungsprozesses und unter Einbindung der relevanten Expertinnen und Experten beauftragt werden. Für die Konzeption und Moderation des Beteiligungsprozesses und der Redaktion der Leitlinien wurde nach der Sitzung am 21. Oktober 2015 ein Vergabeverfahren durchgeführt. Der Beirat formierte eine Arbeitsgruppe zum Thema, die zunächst als Auswahlgremium des Bundeskanzleramts für das Vergabeverfahren fungierte. Bei der Sitzung am 27. Jänner 2016 wurde im Beirat vom Resultat des Vergabeverfahrens berichtet, allerdings wurden aufgrund des noch nicht erteilten Auftrags die Auftragnehmer noch nicht genannt. Bei der Sitzung am 6. Juli 2016 stellten sich die VertreterInnen des Auftragnehmers Arge Baukultur (Plansinn/Ögut) dem Beirat vor und berichteten vom geplanten Ablauf und vom aktuellen Stand der Arbeit. Dabei wurde vorgeschlagen, drei Endprodukte zu liefern: ein Impulspapier als Vorlage für den Ministerratsbeschluss; ein »Tool«, das praktische Hinweise und Beispiele für die Zielgruppen bietet; und ein kompaktes PR-Format, etwa in Form eines Erklärvideos. Nach dem Sommer sollte die erste Online-Konsultation stattfinden und im Oktober beim Konvent weiter an den Leitlinien gearbeitet werden. Zentrale AkteurInnen des Leitlinienprozesses neben den Auftragnehmern und dem Beirat sind die Koordinationsgruppe und die Redaktionsgruppe. Bei der Sitzung am 5. Oktober 2016 wurde über die geplante Arbeit beim Konvent sechs Tage später diskutiert. Ein zentrales Thema des Leitlinienprozesses ist die Wirkungsorientierung, die in einer eigenen Fokusgruppe behandelt wurde. Insbesondere wurde auch über die Koordination zwischen den Prozessen für die Leitlinien und dem Baukulturreport diskutiert. Ein Textentwurf soll im Frühjahr dem Beirat zur Diskussion vorgelegt und bis März 2017 fertiggestellt werden.

## 4 Baukulturreport 2016

Der Baukulturreport 2016 war Thema aller vier Sitzungen im Berichtszeitraum. Entsprechend der parlamentarischen EntschlieÙung vom 8. November ist 2016 wieder ein Baukulturreport zu erstellen. In der Sitzung am 21. Oktober 2015 wurde über die geplanten Inhalte diskutiert: Im Gegensatz zu den beiden ersten Baukulturreports sollte nun nicht mehr eine Sammlung von Empfehlungen ausgearbeitet werden, sondern der neue Report sollte mithilfe der Szenariotechnik mögliche Richtungen politischen Handelns aufzeigen. Titel des neuen Reports sollte sein: »Die öffentliche Hand als Bauherr und Motor von Baukultur«. Bei der Sitzung am 27. Jänner 2016 wurde vorab ein Diskussionspapier an die Beiratsmitglieder versandt. Als erste inhaltliche Eckpunkte wurden Kommunen, Wohnbau und Landschaft diskutiert. Bei der Sitzung am 6. Juli 2016 wurde vom Resultat des Vergabeverfahrens für den Baukulturreport (Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung) berichtet – den Zuschlag hatte der einzige Bieter, die Plattform Baukulturpolitik, erhalten, der Auftrag wurde am 1. Juni 2016 erteilt, inhaltlich würden wie besprochen die Szenariotechnik und die Themen Landschaft, Wohnbau und Kommunales Bauen im Mittelpunkt stehen. Bei der Sitzung am 5. Oktober 2016 wurde der Arbeitsstand hinsichtlich der drei Themen und der geplanten Szenarien präsentiert. Beim Konvent in Linz am 11. und 12. Oktober 2016 wurde konkret an den drei mittlerweile ausgearbeiteten Szenarien weitergearbeitet. Die weitere Ausarbeitung der Szenarios erfolgt bis ins Frühjahr 2017 im Austausch mit ExpertInnen für jene Aspekte, die besondere Bedeutung für die dargestellten Entwicklungen besitzen (Demographie, Ökonomie, Migration, Landwirtschaft, Wohnbau etc.). Der Text des Reports wird bis Ende Mai 2017 fertiggestellt, anschließend wird er layoutiert und gedruckt. Im Herbst 2017 ist eine Präsentation des Reports und der Baukulturellen Leitlinien des Bundes durch Vizekanzler Mitterlehner und Bundesminister Drozda geplant.

## 5 Baukulturkonvent

Der Baukulturkonvent war Thema aller vier Sitzungen im Berichtszeitraum. Bei der Sitzung am 21. Oktober 2015 wurde über die geplante Kick-off-Veranstaltung im April diskutiert, die die Auseinandersetzung des Bundes mit dem Thema Baukultur öffentlich darstellen sollte – insofern sollte die Veranstaltung als öffentlichkeitswirksamer Konvent konzipiert werden und die Arbeit an den Leitlinien und am Baukulturreport ins Zentrum des Interesses stellen. Es wurde festgelegt, dass der Konvent regelmäßig wiederholt werden sollte. Bei der Sitzung am 27. Jänner 2016 wurde der Termin für den Kick-off auf den 26. April festgelegt – »Kick-off« deshalb, weil damit der Leitlinienprozess starten sollte. Neben inhaltlichen Präsentationen und Diskussionen wurde bei der Veranstaltung bereits konkret an Aspekten des Reports und der Leitlinien gearbeitet. Bei der Sitzung am 6. Juli 2016 wurde über den Verlauf der Veranstaltung im April berichtet sowie darüber, dass am 11. und 12. Oktober die Hauptveranstaltung, der eigentliche Konvent stattfinden sollte. Die zwischenzeitlich erarbeitete Dokumentation des Kick-off wurde an die Beiratsmitglieder verteilt.

Ähnliche Veranstaltungen wie die 2016 durchgeführten sollen zukünftig in regelmäßiger, ein- oder zweijährlicher Folge stattfinden.

## 6 Ausblick auf 2017

Bei der Sitzung am 5. Oktober 2016 wurde ein Arbeitsplan für 2017 diskutiert. Folgende Themen wurden dabei vorgeschlagen:

- Vergabekultur qualitätsorientiert, Spezialthema PPP
- Aktionsforschung Baukultur
- Effizienz der öffentlichen Stellen, Ressourcennutzung, Eigenevaluierung, Mitteleinsatz
- Screening Forschungstöpfe für Baukultur
- EU-Ratspräsidentschaft 2018 Wohnen, Baukulturpolitik, Sektorale Bereiche öffentliches Bauen (Bildung, Gesundheit)
- BIM Digitalisierung im Planen und Bauen
- Niedrigschwellige Wohnbauversorgung
- Gebäuderichtlinien, Änderungen OIB-Richtlinien
- Konkrete Gesetzesänderungen, Evaluierung Rahmenbedingungen

Weiters wurde vorgeschlagen, eine **Exkursion zum deutschen Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)** durchzuführen.

Die **Präsentation der Baukulturellen Leitlinien des Bundes und des Baukulturreports** soll im Herbst 2017 erfolgen, möglicherweise im Rahmen einer parlamentarischen Enquete.

# Anhang

---

## Bericht des Beirats für Baukultur zum Vergaberecht

Nachdem die »kleine« Vergaberechtsnovelle 2015 Ende vergangenen Jahres vom Nationalrat beschlossen wurde, trat sie am 1. März 2016 in Kraft. Derzeit wird an einer Überarbeitung des Bundesvergabegesetzes gearbeitet, die in absehbarer Zeit begutachtet und schließlich beschlossen werden soll, um das europäische Vergaberichtlinien-Paket aus dem Jahr 2014 umzusetzen. Dabei sollen aus Sicht des Beirats für Baukultur die folgenden Aspekte berücksichtigt werden.

### **Baukultur fördern mittels Regeln für die Vergabe von Planungsleistungen**

Der Europäische Rat empfiehlt in seiner Entschliessung zur architektonischen Qualität der städtischen und ländlichen Umwelt vom 21. Februar 2001 den Mitgliedsstaaten, die Besonderheit der architektonischen Dienstleistung im Rahmen der Beschlüsse und Maßnahmen, in denen dies zum Tragen kommen muss, zu berücksichtigen und die architektonische Qualität durch beispielhafte Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Bauvorhaben zu fördern.

Aus diesem Grund schlägt der Beirat für Baukultur folgende Maßnahmen vor:

#### **1. Anwendung qualitätsorientierter Verfahren**

Architekturwettbewerbe sind transparente, etablierte und faire Vergabeverfahren sowie besonders gut geeignet zur Qualitätssicherung im Bereich der Baukultur. Langjährige positive Erfahrung mit diesem Verfahrenstyp hat nicht zuletzt die Bundesimmobiliengesellschaft gemacht. Das Wettbewerbsverfahren bietet grundsätzliche Vorteile im Hinblick auf baukulturelle Qualität. Bei öffentlichen Neubauvorhaben mit baukultureller Relevanz sollen deshalb nach dem Vorbild des BIG-Gesetzes anonyme baukünstlerische Wettbewerbe durchgeführt werden.

**Bei öffentlichen Neubauvorhaben mit baukultureller Relevanz im Oberschwellenbereich sind nach dem Vorbild des BIG-Gesetzes anonyme baukünstlerische Wettbewerbe durchzuführen – Verankerung als anzustrebende Zielvorgabe in den zukünftigen baukulturellen Leitlinien des Bundes bzw. gegebenenfalls in Organisationsgesetzen öffentlicher Unternehmen und in Fördergesetzen. Für den Unterschwellenbereich wird das empfohlen. Dabei ist der Begriff »Neubauvorhaben mit baukultureller Relevanz« näher zu definieren (integrativer Ansatz von Kosten, Funktionalität, Nachhaltigkeit, Ästhetik und Eingliederung in das bauliche Umfeld).**

Der Vorschlag wurde weit überwiegend befürwortet. Gegenstimmen wurden begründet mit der Wahrung der Auftraggeberautonomie, höheren Bürokratiekosten, dem Argument, dass Wettbewerbe nicht immer der wirtschaftlichste Weg sind und dass eine Abweichung im Einzelfall nicht möglich sei. Die baukulturelle Relevanz sei zu definieren.

## **2. Standardisierte Wettbewerbsordnung**

Die Durchführung von Wettbewerben ist im Bundesvergabegesetz im Vergleich zu anderen Vergabeverfahrensarten nur minimal geregelt und muss derzeit zwingend durch eine – individuell sehr unterschiedliche – Wettbewerbsordnung ergänzt werden. Dadurch ist in der Praxis eine Vielzahl von verschiedenen, teils problematischen Vorgangsweisen entstanden, die die Vorteile des Wettbewerbs manchmal in ihr Gegenteil kehren. Durch eine standardisierte Wettbewerbsordnung für öffentliche Vergaben werden rechtssichere und qualitätsvolle Verfahren ermöglicht und öffentliche Auftraggeber im Aufwand entlastet und vor öffentlicher Kritik geschützt. Gleichzeitig soll eine solche Wettbewerbsordnung genug Spielraum lassen, sodass Auftraggeber die detaillierten Rahmenbedingungen ihrer Verfahren je nach Erfordernis konkret festlegen können.

**Deshalb wird vorgeschlagen, nach dem erfolgreichen Vorbild in Deutschland (Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013) eine standardisierte Wettbewerbsordnung für öffentliche Vergaben vorzusehen. Diese kann auf Basis bereits bestehender Wettbewerbsordnungen formuliert werden. Eine solche Wettbewerbsordnung sollte im Verordnungsrang (mithilfe einer Verordnungsermächtigung im Bundesvergabegesetz) realisiert werden. Falls das nicht möglich ist, sollte eine Musterwettbewerbsordnung ohne Verordnungsrang umgesetzt werden. In jedem Fall ist zu beachten, dass die Wettbewerbsordnung genug Spielraum für spezifische Festlegungen lässt.**

Der Vorschlag wurde weit überwiegend befürwortet. Gegenstimmen wurden damit begründet, dass Wettbewerbsausschreibungen stark projektabhängig und auftraggeberspezifisch seien und daher von einem Muster nicht abgedeckt werden könnten, und mit der Wahrung der Auftraggeberautonomie. Dem kann entgegengehalten werden, dass der Vorschlag empfiehlt, eine Wettbewerbsordnung mit genügend Spielraum zu formulieren, um auf die jeweiligen Spezifika eingehen zu können und Raum für die Auftraggeberautonomie zu lassen.

## **3. Getrennte Vergabe von Planung und Ausführung**

Die Trennung von Ausführung und Planung ist eine wichtige Voraussetzung für baukulturelle Qualität und hat in Österreich eine lange und erfolgreiche Tradition bei der Auftragsvergabe. Darüber hinaus wird es bei vielen Bauprojekten erst durch eine vorangehende Entscheidung über die Planung ermöglicht, Angebote über die Ausführung überhaupt vergleichen zu können.

**Der Beirat für Baukultur schlägt vor, dass die Bundesregierung in ihrem Bereich sowie im Bereich ihrer nachgeordneten Dienststellen und ausgegliederten Rechtsträger dafür sorgt, bei öffentlichen Bauprojekten Planung und Ausführung getrennt zu vergeben. Eine solche Regelung sollte in den zukünftigen baukulturellen Leitlinien des Bundes verankert werden. Im Einzelfall soll die Möglichkeit z.B. einer Totalunternehmerbeauftragung nicht ausgeschlossen werden; eine Begründung ist zu fordern.**

Der Vorschlag wurde weit überwiegend befürwortet. Gegenstimmen wurden damit begründet, dass eine Bindung ausgegliederter Rechtsträger, die im Wettbewerb stehen, problematisch sei, dass dies bei einfachen Bauprojekten mehr Bürokratie und keine Qualitätssteigerung bringe und mit der Wahrung der Auftraggeberautonomie.

#### **4. Schwellenwerte**

Die Schwellenwerte sind seit 2002 nahezu unverändert und stehen damit in keinem Verhältnis mehr zur Steigerung der Baukosten um etwa 50 Prozent. Das führt dazu, dass bei relativ kleinen Bauprojekten mit Kosten von rund 3,5 Mio. Euro für die Architektenleistungen bereits EU-weite Verfahren ausgelobt werden müssen. Die Diskrepanz wird noch eklatanter, sollten bei der Schätzung des Auftragswertes sämtliche Planungsleistungen zusammengezählt werden müssen.

**Es wird daher angeregt, auf eine Erhöhung der Schwellenwerte für Dienstleistungsaufträge hinzuwirken und analog zur aktuellen deutschen Vergaberechtsmodernisierungsverordnung eine Regelung zu finden, um die Verfahrensart nicht nach den kumulierten Planungskosten wählen zu müssen.**

(Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung VergRModVO) vom 12. April 2016, § 3 (7): »Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.«)

Die Erhöhung der Schwellenwerte erhielt fast einstimmige Zustimmung, die Vermeidung des Kumulierens von Planungskosten immer noch weit überwiegende Zustimmung. Es wurde allerdings eingewandt, dass dafür eine Definition gleichartiger Leistungen nötig sei.

#### **5. Verbesserung im Rechtsschutz**

Gesetzliche Regelungen zum Bestbieterprinzip und zu qualitätsvollen Vergabeverfahren, die zu baukulturell hochwertigen und nachhaltigen Ergebnissen führen, müssen in der Praxis auch durchgesetzt werden können. Dafür sind wirksame Rechtsschutzmöglichkeiten nötig, die dem Einzelnen kein unverhältnismäßiges finanzielles und berufliches Risiko aufbürden. Es wird daher empfohlen, den Rechtsschutz im Vergaberecht dahingehend zu verbessern, dass gesetzliche Interessensvertretungen eine Antragsmöglichkeit vor den Verwaltungsgerichten erhalten.

Auch für diesen Vorschlag gab es eine leichte Mehrheit, allerdings war das Thema im Beirat grundsätzlich so kontrovers, dass von einem einheitlichen Standpunkt des Beirats zu dieser Frage nicht gesprochen werden kann. Gegenstimmen wurden damit begründet, dass kein allgemeines Interesse vorliege und sich die Anzahl der Verfahren und die Kosten erhöhen und somit Projekte verzögert würden.



Name	1. Qualitätsorientierte Verfahren				2. Wettbewerbsordnung				3. Trennung Planung und Ausführung				4. Schwellenwerte				5. Rechtsschutz				
	Wettbewerbe in Organisations-/Fördergesetzen		Wettbewerbe in baukulturellen Leitlinien		Wettbewerbsordnung im Verordnungsrang		Wettbewerbsordnung ohne Verordnungsrang		keine Wettbewerbsordnung		Entscheidung des Nationalrats		Verankerung in baukulturellen Leitlinien		Hinwirken auf höhere Schwellenwerte		gesetzliche Regelungen, dass Planungsleistungen nicht kumuliert werden müssen		Antragsmöglichkeit für gesetzliche Interessensvertretungen		
	A	B	A	B	A	B	C	A	A	B	A	B	A	B	A	B	JA	NEIN	JA	NEIN	JA
1 Auling (BAIK)	x		x		x					x		x		x		x		x		x	
2 Bauer (BMJ)			x				x					x						x			
3 Bock/Gepl (BMF)				x			x														x
4 Christian (ÖStB)	x		x																		x
5 Feller (Architekturstiftung)	x		x		x																x
6 Foglar-Deinhardstein (BMWFW)				x			x														x
7 Haberler (BMEIA)			x				x														x
8 Hammer (Plattform)	x		x		x																x
9 Kühn (Plattform)	x		x		x																x
10 Mandl (BMI)	x				x																x
11 Riha (ÖAR)	x		x		x																x
12 Rosenberger (WKÖ)				x			x														x
13 Roth (BKA)	x		x				x														x
14 Schrattecker (BMLFUW)	x		x				x														x
15 Seda (BIG)				x																	x
16 Seiß (BAIK)	x		x																		x
17 Sima (BDA)	x		x		x																x
18 Spiegel (BMVIT)				x																	x
19 Temel (Plattform)	x		x		x																x
Anzahl Stimmen	12	7	13	5	10	9	2	13	6	14	5	17	2	13	6	12	7				
Anteil an abgeg. Stimmen	63%	37%	72%	28%	53%	47%	11%	68%	32%	74%	26%	89%	11%	68%	32%	63%	37%				
Anteil an allen Stimmen (28)	43%	25%	46%	18%	36%	32%	7%	46%	21%	50%	18%	61%	7%	46%	21%	43%	25%				
Hintermeier (NÖ)			x																		x
Wastian (Tirol)	x		x																		x



Der Beirat für Baukultur hat in seiner 5. Sitzung seiner zweiten Funktionsperiode am 2. März 2017 den Tätigkeitsbericht 2015/2016 samt Bericht zum Vergaberecht einstimmig beschlossen.

